

sowie der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferanten zu befristen.

(3) Bei kontinuierlichem Absatz und einem Forderungsbestand, der keine wesentlichen Schwankungen aufweist, kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren. Für Überschreitungen des tatsächlichen Forderungsbestands über die genormte Höhe kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

§ 11

Vorzugskredit

(1) Der Vorzugskredit wird gewährt an die Betriebe zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die im volkswirtschaftlichen Interesse entstanden sind oder entstehen durch

- a) eine vorfristig erbrachte Projektierungsleistung im Rahmen der unvollendeten Produktion und eine vorfristig fertiggestellte abrechnungsfähige, aber noch nicht abgerechnete Projektierungsleistung,
- b) Maßnahmen der Betriebe oder deren wirtschaftsleitenden Organe, die der Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen,
- c) im Plan der Betriebe oder ihrer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe nicht enthaltene Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen)
 - für Maßnahmen zur Spezialisierung und Konzentration der Projektierungsleistungen,
 - für Lizenzen und Dokumentenaustausch,
 - bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der Einführung neuer Projektierungsverfahren,

für die nach den gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden,

- d) Entscheidungen des Ministerrates oder der Leiter der zentralen Staatsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche,
 - e) Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse zentraler Staatsorgane, wie z. B. planmethodische Bestimmungen bzw. ihre Änderungen im Laufe eines Planjahres,
 - f) vorfristige oder nicht geplante Importe und Exporte.
- (2) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 Buchstaben b und f eine Stellungnahme oder Bestätigung vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs des Kreditnehmers über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(3) Die Kredite gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b und d bis f sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die zu-

sätzliche Bestandhaltung ökonomisch berechtigt ist, oder entsprechend den getroffenen Entscheidungen zu befristen.

(4) Der Kredit gemäß Abs. 1 Buchst. c ist bis zur Einbeziehung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des folgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit in der Höhe zu tilgen, in der die Vorleistungen in die Selbstkosten verrechnet wurden. Im folgenden Planjahr ist der noch nicht getilgte Teil des Vorzugskredits durch Übernahme der Vorleistungen in den Richtsatzplan und durch den Richtsatzplankredit voll abzulösen.

(5) Der Vorzugskredit wird an nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe gewährt, wenn ihre Leiter entscheiden, daß der Kredit zur Finanzierung bestimmter betrieblicher Maßnahmen oder Vorgänge in Verantwortung dieser Organe aufzunehmen ist.

(6) Vorzugskredit kann den Betrieben auch zur Finanzierung von Verbindlichkeiten aus der Altersversorgung gewährt werden. Der zu Beginn des Jahres fällige Jahresbetrag ist durch die Umlaufmittelausstattung zu V_{12} zu finanzieren. Die nicht finanzierten $^{2/12}$ des Jahresbetrages können dem Betrieb durch einen Vorzugskredit finanziert werden.

§ 12

Zwischenkredit

(1) Der Zwischenkredit wird an die Betriebe zur Vorfinanzierung der Verwendung der Gewinne oder der Amortisationen für Investitionen, zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes und der Verwendung des Risikofonds gewährt, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder bei vorfristiger Durchführung vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(2) Der Zwischenkredit wird an wirtschaftsleitende Organe zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnverwendungsfonds, des Amortisationsverwendungsfonds und des Fonds Technik gewährt, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder bei vorfristiger Durchführung vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(3) Der Zwischenkredit wird nicht für Abführungen an den Staatshaushalt gewährt.

(4) Der Zwischenkredit ist bis zum Zeitpunkt des planmäßigen Aufkommens zu befristen.

§ 13

Sonderkredit

(1) Der Sonderkredit wird an Betriebe zur Finanzierung von planwidrigen Beständen gewährt, wenn die Bestände für eine Produktion oder Leistung benötigt werden, die der Erfüllung der staatlichen Aufgaben dient und vertraglich gebunden ist.

(2) Der Sonderkredit wird den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen gewährt, wenn die Generaldirektoren